

ZBB 2011, 211

BGB § 490; KWG § 18

Kreditkündigung wegen unzureichender Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 25.03.2011 – 19 U 173/10 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2011, 999

Leitsatz:

Ein Kreditinstitut ist zur Kündigung des Kreditverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kreditnehmer auf die Vorlageaufrichtung mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung die geforderten Unterlagen nicht vorlegt, ohne dass zusätzlich ein Kontensollsaldo oder eine unregelmäßige Erfüllung der Tilgungsleistungen vorliegen muss (Anschluss an BGH NJW 1994, 2154).